

Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen



Inhaltsverzeichnis

1. Ziel und Zweck
2. Geltungsbereich, Grundsätzliches
3. Begriffe
4. Spezielle Regelungen
 - 4.1. Schlüsse
 - 4.2. Verkehrsregeln auf dem HCR Betriebsgelände
 - 4.3. Arbeitszeit
 - 4.4. Fluchtwege
 - 4.5. Unfälle
 - 4.6. Geheimhaltung, Bild- und Tonaufnahmen
 - 4.7. Rauchen auf dem HCR Betriebsgelände
 - 4.8. Brand- und Explosionsgefahr
 - 4.9. Alkoholverbot
 - 4.10. Fundsachen
 - 4.11. Eingebrachte Gegenstände
 - 4.12. Benutzung bzw. Bedienung von HCR Einrichtung und Betriebsmitteln, Betreten von Räumen
 - 4.13. Gefahrstoffe
 - 4.14. Besucher
 - 4.15. Sicher arbeiten, Prüfvorschriften für wiederkehrende Prüfungen müssen eingehalten werden, Boden- und Gewässerschutz
5. Verstöße gegen die Arbeitsordnung
6. Interne Ansprechpartner, Telefonregister

1. Ziel und Zweck

Diese Arbeitsordnung dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der eigenen und fremden Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. (ArbSchG § 1)

Fremdfirmen müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz, Unfallverhütung und Brandschutz beachten und einhalten.

Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird (ArbSchG § 4 Abs. 1).

2. Geltungsbereich, Grundsätzliches

Diese Arbeitsanordnung gilt für die **HCR Holz Centrum Regensburg GmbH + Co KG** (im folgenden **HCR** genannt).

Sie ist Teil des mit der **HCR** abgeschlossenen Vertrags und gilt als Bestandteil der Auftrags- und Vergabebedingungen.

Die Auftragnehmer (Fremdfirmen) sind verpflichtet, den bei **HCR** eingesetzten Mitarbeitern (auch Subunternehmern) **vor Beginn der vergebenen Arbeiten** die Arbeitsordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Die Auftragnehmer, die innerhalb des **HCR-Werk** Arbeiten ausführen, müssen alle Normen, Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Unfallverhütung, Arbeitshygiene, Brandverhütung und Umweltschutz beachten und einhalten.

Für die Ausführung der Arbeiten muss fähiges und geeignetes Personal eingesetzt werden, vor allem für die Arbeiten bzw. Arbeitseinsätze, die unter besonderen Bedingungen vorgenommen werden.

Weitere Vereinbarungen zwischen **HCR** und dem Vertragspartner bleiben unberührt.

3. Begriffe

n.b.

4. Spezielle Regelungen

4.1 Schlüssel

Wenn erforderlich, werden von der Werkleitung Schlüssel zur Verfügung gestellt. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der Vertragspartner. Der Vertragspartner haftet für Schäden, die **HCR** durch die missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen.

4.2 Verkehrsregeln auf dem HCR-Betriebsgelände

Für das Fahren und Parken auf dem **HCR**-Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Verkehrszeichen sind wie amtliche Verkehrszeichen zu beachten.

Parken ist nur auf zugewiesenen Parkplätzen erlaubt. Gebäudeeingänge, Fluchtwege, Feuergassen und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten. Fahrzeuge können auf Kosten des Halters abgeschleppt werden.

Besondere Vorkommnisse, insbesondere Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich dem **HCR**- Beauftragten zu melden. Allgemein gültige Regelungen für Verkehrsunfälle bleiben dabei unberührt. **HCR** haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

4.3 Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit ist mit der auftraggebenden **HCR**-Mitarbeiter abzustimmen. Sie soll möglichst der **HCR**-Arbeitszeit angepasst sein. Arbeiten, die außerhalb der Produktionszeit durchgeführt werden sollen, müssen von dem zuständigen **HCR**-Mitarbeiter genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung müssen die Arbeiten mit Produktionsschluss beendet werden. **HCR** kann aus betrieblichen Gründen vom Auftragnehmer Arbeitsunterbrechungen verlangen.

4.4 Fluchtwege

Die Fremdfirmen haben sich über die Lage der nächsten Flucht- und Rettungswege, Feuerlöscher, Feuermelder und Notrufeinrichtungen sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren.

Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscheinrichtungen, Körper- und Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

4.5 Unfälle

Unfälle sind unverzüglich bei der Geschäftsführung zu melden. In einem Notfall ist den **HCR**-Anweisungen Folge zu leisten. Erste Hilfe ist grundsätzlich durch den Vertragspartner von **HCR** sicherzustellen. Wird nach Unfällen Erste Hilfe von **HCR**-Mitarbeitern geleistet, berührt dies nicht die Pflicht des Vertragspartners.

4.6 Geheimhaltung, Bild- und Tonaufnahmen

Auf dem **HCR**-Gelände ist das Fotografieren, Filmen und Anfertigen von Tonaufnahmen generell verboten. Bei Zuwiderhandlung kann das Film- und Tonmaterial von **HCR** herausverlangt und vernichtet werden. Die **HCR**-Regelungen bezüglich Geheimhaltung, Besucherausweis etc. gelten entsprechend.

4.7 Rauchen auf dem HCR-Betriebsgelände

Auf dem **HCR**-Betriebsgelände ist Rauchen nur an ausgewiesenen Raucherplätzen erlaubt. Im gesamten Produktionsbereich und Lagerplätzen gilt ein grundsätzliches Rauchverbot.

Auf jeden Fall sind die Verbote (z. B. von Essen, Trinken, Rauchen) in besonders ausgeschilderten Bereichen unbedingt einzuhalten.

4.8 Brand- und Explosionsgefahr

Verbotsschilder auf dem **HCR**-Gelände sind unbedingt zu beachten. In Arbeitsbereichen, in denen Brand- und / oder Explosionsgefahr besteht, ist das Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht verboten. In explosionsgefährdeten Räumen dürfen nur explosionsgeschützte Geräte und Werkzeuge verwendet werden.

4.9 Alkoholverbot

Das Mitbringen und der Genuss von Spirituosen sind nicht gestattet. Angetrunkene Personen werden auf dem **HCR**-Gelände nicht geduldet.

4.10 Fundsachen

Gegenstände, die auf dem **HCR**-Gelände gefunden werden, sind unverzüglich an das Büro abzugeben.

4.11 Eingebrachte Gegenstände

Mitgebrachte Gegenstände, Materialien und Werkzeuge sind durch den Auftragnehmer gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. **HCR** haftet nicht für Eigentumsverluste.

4.12 Benutzung bzw. Bedienung von HCR-Einrichtung und Betriebsmitteln, Betreten von Räumen

Die unbefugte Benutzung bzw. Bedienung von **HCR**-Betriebsmitteln, z. B. Gabelstapler, Maschinen, Hebezeuge etc. ist generell verboten. In Sonderfällen ist die Benutzung mit dem jeweiligen **HCR**-Verantwortlichen abzusprechen.

Jedes Betreten von Räumen und Anlagen, soweit dies nicht zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen notwendig ist, ist untersagt. Schäden durch Unfälle oder Sachbeschädigungen jeglicher Art gehen zu Lasten des Verursachers.

4.13 Genehmigen gefährlicher Arbeiten

Folgende Arbeiten bedürfen einer sorgfältigen Abstimmung durch die verantwortliche Person des Auftragnehmers und setzen eine schriftliche Genehmigung mit einer Einweisung an „Ort und Stelle“ durch den **HCR**-Beauftragten voraus:

- Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sowie Arbeiten mit offener Flamme und das Verarbeiten von entzündlichen und brandfördernden Gefahrstoffen (feuergefährliche Arbeiten)
- Arbeiten in engen Räumen, Behältern, Gruben sowie Ver- und Entsorgungskanälen
- Arbeiten an Feuerlösch-, Melde- und Warnanlagen
- Arbeiten in Räumen, die mit automatischen Löschanlagen geschützt sind (außer Sprinkler)
- Verwenden von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung
- Entfernen von Schutzvorrichtungen
- Arbeiten an Behältern und Rohrleitungen
- Arbeiten an Elektroanlagen und in strahlen-, brand- und explosionsgefährdeten Bereichen
- Erdarbeiten wie z. B. Ausheben von Baugruben und Schächten
- Sämtliche Arbeiten, bei denen durch unsachgemäßes Arbeiten Sprinklerköpfe beschädigt werden können

Für feuergefährliche Arbeiten ist ein schriftliches Erlaubnisverfahren notwendig.

Für diese Arbeiten müssen vom Auftragnehmer Feuerlöschdecken in ausreichender Anzahl mitgebracht werden. Feuerlöscher werden von **HCR** zur Verfügung gestellt.

4.14 Gefahrstoffe

Fremdfirmen sind verpflichtet, den Einsatz von Gefahrstoffen der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu melden, wenn dabei gesundheitliche Risiken für Mitarbeiter von **HCR** oder ökologische Risiken nicht sicher ausgeschlossen werden können. Der Einsatz giftiger oder sehr giftiger Gefahrstoffe wird vertraglich reglementiert.

4.15 Besucher

Das Mitbringen von Familienangehörigen oder anderen Personen ist ohne Genehmigung nicht gestattet.

4.16 Sicher arbeiten

Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte etc.)

Die zur Auftragsbefreiung verwendeten Arbeitsmittel müssen den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einwandfreiem Zustand befinden.

Prüfvorschriften

Prüfvorschriften für wiederkehrende Prüfungen müssen eingehalten werden.

Durchführung der Arbeit

- alle Arbeiten müssen entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ausgeführt werden
- dies betrifft insbesondere die Regeln zur elektrischen Sicherheit und der Errichtung und Absicherung von Arbeitsstellen (z. B. Absperrungen).
- die vorgeschriebenen Unterweisungen der eigenen Mitarbeiter sind einzuhalten (z. B. Gefahrstoffunterweisung)

Gebäuderäumung

In Notfällen (z. B. Feuer) kann eine Räumung der **HCR**-Gebäude angeordnet werden. Die Räumungsanweisung verpflichtet alle im Gebäude anwesenden Personen, die Räumlichkeiten unverzüglich aber ruhig zu verlassen, sich zu den Sammelplätzen zu begeben und dort zu verbleiben, bis von **HCR** Anweisung zum weiteren Vorgehen gegeben werden.

Persönliche Schutzausrüstung

In einigen **HCR**-Bereichen müssen besondere persönliche Schutzausrüstungen getragen werden. **Das Tragen von Sicherheitsschuhen ist im gesamten Produktionsbereich Pflicht.**

Ordnung am Arbeits- und Montageplatz

Arbeits- und Montageplätze sind sauber zu halten. Material und Werkzeuge sind sicher zu verwahren.

Boden- und Gewässerschutz

Die Verwendung und Lagerung (auch Zwischenlagerung) von wassergefährdenden Stoffen hat nach den geltenden Gesetzen und Verordnungen zu erfolgen. Leckagen sind zu vermeiden. Die verwendeten Fahrzeuge, Geräte und Anlagen müssen in funktionssicherem Zustand sein.

Wassergefährdende Materialien dürfen nicht im Freien gelagert werden.

Beseitigung von Abfällen

Die zu der Ausführung der Arbeiten angelieferten Materialien und Hilfsstoffe bleiben bis zu bestimmungsgemäßer Anwendung Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers. Alle bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle bleiben ebenfalls Eigentum des Auftragnehmers oder seines Unterauftragnehmers und müssen auf seine Kosten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften entsorgt werden. Die Entsorgung in Abfallbehältern der Firma **HCR** ist nicht zulässig.

5 Verstöße gegen die Arbeitsordnung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsordnung berechtigen **HCR**, der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem **HCR**-Gelände zu untersagen. In schwerwiegenden Fällen ist **HCR** berechtigt, die dem Aufenthalt zugrundeliegende Vereinbarung fristlos zu kündigen.

Der Auftragnehmer haftet **HCR** für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer diese Werksnorm nicht beachtet.

6 Interne Ansprechpartner, Telefonregister

HCR Holz Centrum Regensburg GmbH + CO KG, Wenzelbach
0941 / 69550 - 0

Interne Rufnummern

Geschäftsführer:	Herr Mayer	- 20
Leiter Sägewerk / Brandschutzbeauftragter:	Herr Wanninger	- 43
Elektrotechnischer Meister / Sicherheitsbeauftragter:	Herr Gaßner	- 44
Technischer Meister:	Herr Scherübl	- 44

Ausgegeben an:

Firma _____

Herrn / Frau _____

Datum

Unterschrift